

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. Dezember 1972

Zl. 6733-Pr.2/1972

II-1911 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

842 /A.B.
zu 827 /J
14. Dez. 1972
Präs. 201

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 18. Oktober 1972, Nr.827/J, betr. Vorgangsweise bei der Besetzung einer Tabaktrafik in Bregenz, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Besetzung von Tabakverschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleißern fallen nach den Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968 in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG. Das Bundesministerium für Finanzen hat in diesen Belangen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu, durch das auf die Bestellung einzelner Tabakverschleißer ein bestimmter Einfluß genommen werden könnte. Ich habe daher die Austria Tabakwerke AG. um eine Stellungnahme ersucht, aus der sich folgender Sachverhalt ergab:

Um die zur Nachbesetzung ausgeschriebene Tabaktrafik in Bregenz, Holzackerstraße, Kiosk, bewarben sich Herr Artur Eduard Ritter und Herr Anton Kohler. Beide Bewerber sind Kriegsbeschädigte und gehören dem im § 25 Tabakmonopolgesetz 1968 genannten Personenkreis an, der bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen ist.

Die Besetzungskommission für Vorarlberg bestimmte am 6.7.1972, daß Herr Artur Eduard Ritter zum Tabakverschleißer zu bestellen sei. Herr Anton Kohler beantragte daraufhin fristgerecht gemäß § 32 Abs.1 Tabakmonopolgesetz 1968, daß die Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG. bestimme, wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist. Die Generaldirektion hörte gemäß § 32 Abs.3 Tabakmonopolgesetz 1968 vor ihrer Beschlußfassung den Besetzungsbeirat an. Dieser sprach sich für Herrn Anton Kohler aus. Die Generaldirektion bestimmte hierauf Herrn Kohler mit der Begründung

zum Tabakverschleißer, daß bei ihm mit Rücksicht auf schlechtere Einkommensverhältnisse und größere Sorgepflichten für Familienangehörige ein höheres Maß an Bedürftigkeit vorliege als bei Herrn Artur Eduard Ritter.

Die einzelnen Punkte der Anfrage beantworte ich wie folgt:

Punkt 1

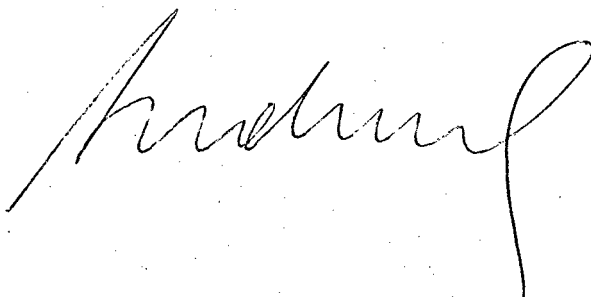
Nach § 25 Abs.2 des Tabakmonopolgesetzes 1968 ist für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um eine Tabaktrafik, denen aus dem gleichen Grund ein Vorzugsrecht zusteht, das Maß an Bedürftigkeit entscheidend. Nach dieser Gesetzesstelle ist hiebei nicht nur auf die Höhe des Einkommens sondern auch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auf die Zahl der in der Versorgung des Bewerbers stehenden Familienmitglieder, Bedacht zu nehmen. Andere als diese vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Richtlinien bestehen laut Mitteilung der Austria Tabakwerke AG. nicht.

Punkt 2

Laut Mitteilung der Austria Tabakwerke AG. wurden dem Vertreter der Monopolverwaltung in Vorarlberg im vorliegenden Trafikbesetzungsfall außer Aufträgen zur Durchführung ergänzender Erhebungen zur Sachverhaltsfeststellung keine Aufträge erteilt.

Punkt 3

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Bestellung des Herrn Anton Kohler zum Tabaktrafikanten gesetzmäßig erfolgt.

A large, handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.